

## Alte und neue Wege in der gerichtlichen Medizin<sup>1</sup>.

Von

Prof. Dr. Fritz Reuter, Graz.

Als mir der ehrenvolle Auftrag zuteil wurde, als zweiter Referent „über die alten und neuen Wege der gerichtlichen Medizin“ zu berichten, da war ich mir der Schwierigkeit meiner Aufgabe wohl bewußt. Abgesehen von dem großen Umfange der Materie verlangt das Referat auch eine kritische Einstellung zur Vergangenheit und Gegenwart. Ist es schon nicht leicht, sich über die erstere ein richtiges Urteil zu bilden, so mehren sich die Schwierigkeiten, wenn man als Zeitgenosse zu Fragen, die sich im Flusse befinden, Stellung nehmen soll. Da nun aber diese Frage in unserer Gesellschaft einmal aufgerollt worden ist, und auch ich der Ansicht bin, daß sich die Mitglieder unserer Gesellschaft über den Umfang, die Ziele und Aufgaben unseres Faches in Forschung und Unterricht gemeinsam aussprechen sollen, so will ich mich gerne in den Dienst der guten Sache stellen und Ihnen meine Ansicht vortragen, selbst auf die Gefahr hin, in den Fehler einer zu subjektiven Betrachtung zu verfallen.

„Aber wie sollte ich gerecht sein, von Grund aus! Wie kann ich jedem das Seine geben! Das sei mir genug: Ich gebe jedem das Meine“, sagt Nietzsche. So wollen wir denn mit Nietzsche im Geiste auf den alten und neuen Wegen der gerichtlichen Medizin wandeln, in dem ernstlichen Bestreben, streng objektiv zu sein, aber in dem Bewußtsein, daß selbst die strengste Objektivität, deren sich der einzelne befleißigt, nur der Spiegel ist, in dem er die Außenwelt betrachtet.

Ihnen allen ist bekannt, daß sich das Fach der gerichtlichen Medizin in Deutschland und Österreich in verschiedener Weise entwickelt hat. Österreich besitzt seit mehr als 100 Jahren an den Universitäten Lehrkanzeln für gerichtliche Medizin. Den österreichischen gerichtlichen Medizinern sind viele Kämpfe, die die reichsdeutschen Kollegen für die Bedeutung und die Stellung unseres Faches in Unterricht und

---

<sup>1</sup> Vorgetragen auf der 16. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin vom 13. bis 15. IX. 1927 in Graz.

Wissenschaft zu bestehen hatten, erspart geblieben. Über die Entwicklung der gerichtlichen Medizin in Deutschland bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte hat Ihnen bereits der erste Referent, Herr *Kockel*, berichtet. Mir obliegt es, Ihnen in großen Zügen die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des Faches der gerichtlichen Medizin in *Österreich* vor Augen zu führen. Ich glaube meine Aufgabe am besten zu lösen, wenn ich Ihnen zunächst in Kürze die Entwicklung der *Lehrkanzeln für gerichtliche Medizin* an den *österreichischen Universitäten* schildere, wobei ich von der *Geschichte des Institutes für gerichtliche Medizin in Wien*, welches als unser ältestes Institut auf deutschem Boden anzusehen ist, ausgehen will. Die Geschichte der Lehrkanzel für gerichtliche Medizin an der deutschen Universität in Prag will ich in meine Erörterungen einbeziehen, da wir vom *nationalen Standpunkte diese Stätte deutscher Kultur für uns in Anspruch nehmen müssen*.

Bei der Sammlung des historischen Materiales haben mich die Herren *Dittrich* und *Marx* für *Prag* und der leider vor kurzem so jäh dahingegangene Kollege *Ipsen* für *Innsbruck* in zuvorkommender Weise unterstützt. *Ihnen sei auch an dieser Stelle mein wärmster Dank ausgesprochen!* Über *Wien* und *Graz* bin ich persönlich gut orientiert, überdies stand mir für *Wien* ein *Abriß der Geschichte dieser Lehrkanzel aus der Feder A. Haberdas* zur Verfügung. Bei der historischen Schilderung wollen wir im gleichen Maße den Umfang und die Ziele der gerichtlichen Medizin in Forschung, sowie deren Aufgaben im Unterrichte im Auge behalten.

Die *Geschichte der Entwicklung des Faches der gerichtlichen Medizin* steht in inniger Beziehung zur Geschichte des *Strafprozesses*; wenn auch die gerichtliche Medizin schon vor der französischen Revolution, zu welcher Zeit noch das Inquisitionsverfahren in den Staaten des europäischen Kontinentes herrschte, eine gewisse Bedeutung erlangt hat, so beginnt doch für unser Fach mit dem Inkrafttreten des Code d'instruction criminelle im Jahre 1808 eine neue Epoche. Durch dieses Werk, eine bleibende Frucht der französischen Revolution, wurde bekanntlich dem Inquisitionsverfahren der Todesstoß gegeben. Der Geist der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im Strafprozesse konnte sich zunächst in Frankreich und unter dem Einflusse der Herrschaft Napoleons auch in den deutschen Ländern am rechten Ufer des Rheines Bahn brechen. Vor allem war es die Einführung des Schwurgerichtes nach englischem Muster, welche an den ärztlichen Sachverständigen besondere Anforderungen stellte, ihn aus seiner ruhigen Tätigkeit im Zimmer des Richters in die Arena des Volksgerichtes führte, wo er im Kreuzfeuer der Prozeßparteien seinen Mann zu stellen hatte. Daß dadurch das Fach der gerichtlichen Medizin praktisch zu einer vorher nicht geahnten Bedeutung gelangte, brauche ich in Ihrem Kreise nicht besonders zu betonen. Mit diesem Aufschwung der gerichtlichen Medizin werden die Namen *Orfila*, *Tardieu* und *Taylor*,

die man mit Recht zu den Klassikern unseres Faches rechnet, immer verknüpft bleiben.

In *Österreich* wurde durch die Stürme des Jahres 1848 das Inquisitionsverfahren, allerdings zunächst nur vorübergehend, abgeschafft. Erst im Jahre 1873 erhielt unser Staat mit einer modernen Strafprozeßordnung auch die Volksgerichte, deren Zweckmäßigkeit merkwürdigerweise in der heutigen Zeit gerade von *jener* Seite am meisten bekämpft wird, deren Anhänger am Sturze des bereits morschen Absolutismus lebhaft beteiligt waren.

Trotzdem in *Österreich* im Anfange des 19. Jahrhunderts noch der Absolutismus und das gerichtliche Inquisitionsverfahren herrschten, trat doch schon unter dem Einflusse von *Peter Frank* und *Josef Bernt* jener Umschwung in der Auffassung des Faches der gerichtlichen Medizin ein, der zur *Gründung eines Lehramtes dieses Faches* (1804) und *eines Institutes für gerichtliche Medizin in Wien* (1818) führte. Diese beiden Jahre bilden daher Marksteine in der Geschichte unseres Faches.

Der erste Professor der gerichtlichen Medizin in *Wien* war *Vietz*, welcher dieses Fach vom Jahre 1805—1813 lehrte und dem *Josef Bernt* folgte. Wie fortschrittlich man in dieser Zeit dachte, geht daraus hervor, daß dem Professor der gerichtlichen Medizin u. a. auch die Verpflichtung auferlegt worden war, alle gerichtlichen Obduktionen entweder selbst vorzunehmen oder in *seiner Gegenwart von einem der Schüler ausführen zu lassen*. Der von dem Schüler aufgenommene Befund wurde in einer der nächsten Stunden einer Kritik unterzogen und sodann ein mündliches Gutachten verfaßt. Bei der Klassifizierung der Schüler legte man großen Wert darauf, daß sie sich fleißig an diesen Übungen beteiligten. Vor der Zulassung zu den strengen Prüfungen mußte der Kandidat ein vorschriftsmäßiges *Visum repertum* verfassen, welches der Professor in Gegenwart der Schüler einer mitunter sehr scharfen Kritik unterzog. Auf dem so vorbereiteten Boden war es *Bernt* möglich, seine groß angelegten Pläne für den Ausbau unseres Faches zu verwirklichen und im Jahre 1818 den Grundstein für ein Institut für gerichtliche Medizin, welches im Leichenhause des Allgemeinen Krankenhauses untergebracht wurde, zu legen.

Ihnen allen ist bekannt, welch rege akademische und wissenschaftliche Tätigkeit *Bernt* entwickelt hat. Es ist *sein Verdienst, die gerichtliche Medizin in ihrer Gesamtheit sowohl als Lehrfach als auch als Wissenschaft erfaßt zu haben*. Von seinen wissenschaftlichen Publikationen seien an dieser Stelle nur seine *gerichtliche Arzneikunde* (1826), *seine gerichtlich-medizinischen Fundscheine* (1821) und *seine gerichtlich-medizinischen Gutachten* (1829), welche letztere eine Ergänzung seines Lehrbuches der gerichtlichen Arzneikunde bilden, erwähnt. Wenn man *Bernts* Lehrbuch und seine zahlreichen Befunde und Gutachten durchblättert, so gewinnt man Einblick in die Vielseitigkeit des Wissens und die große Erfahrung des Verfassers. In diesen Büchern nehmen begreiflicherweise die gewaltsamen Todesarten einen breiten Raum ein, doch finden sich auch zahlreiche Begutachtungen lebender Personen, einschließlich der Feststellung der Zurechnungsfähigkeit, in einer für diese Zeit erschöpfenden Weise behandelt. Allerdings stand dem Professor der gerichtlichen Medizin damals zu Demonstrationen und Anlegung von Musealpräparaten ein eigenes Leichenmaterial nicht zur Verfügung.

Über die Verwendung der bei den Sektionen gewonnenen Präparate hatte der Prosektor und Kustos am *pathologischen* Museum des allgemeinen Krankenhauses, der auch den Titel Gerichtsanatom führte, zu entscheiden. Diese Stelle bekleidete seit dem Jahre 1818 *Biermayer*, der aber sein Amt vernachlässigte, 1827 suspendiert und 1829 völlig entlassen wurde. Ihm folgte zunächst provisorisch *Rokitansky*, doch wurde im Jahre 1830 *J. Wagner* definitiv mit diesem Amte betraut. Im Jahre 1832 wurde *Rokitansky* der Nachfolger *Wagners* und behielt diese Stelle bis zu seinem im Jahre 1875 erfolgten Rücktritt. Mit diesem Amte war das Recht, alle behördlichen Obduktionen selbst vorzunehmen, verbunden. Der Professor für gerichtliche Medizin fungierte daher um diese Zeit in *Wien*, wie auch an anderen Orten, häufig nur als *Zuschauer* bei den Obduktionen; doch setzte *Bernt* durch, daß er im Jahre 1815 zum *gerichtlichen Beschauemeister* unter Eid genommen wurde. Damals wurden die gerichtlichen Obduktionsprotokolle und Gutachten von 4 Ärzten unterschrieben, nämlich vom Professor der gerichtlichen Arzneikunde, vom Gerichtsanatom, dem 2. Stadtphysikus und dem jüngsten chirurgischen Spitalsprimararzte. Die Beteiligung eines Vertreters des Magistrates an dieser Amtshandlung war dadurch begründet, daß zu diesem Zeitpunkte der Stadtmagistrat von *Wien* auch die Kriminalbehörde repräsentierte, da erst seit dem Jahre 1849 die Trennung zwischen *Justiz* und *Verwaltung* durchgeführt wurde.

Die gemeinsame Beteiligung des Professors der gerichtlichen Medizin und des Kustos am pathologischen Museum bei der Vornahme der *gerichtlichen Obduktionen* führte wiederholt zu Mißhelligkeiten. Man versuchte deshalb, das Amt des gerichtlichen Prosektors von dem des Kustos zu trennen, was aber von letzterem verhindert wurde, da er das Leichenmaterial für das *pathologische Museum* benötigte. Als im Jahre 1830 *Wagner* zum Gerichtsanatom ernannt wurde, versuchte der Kriminalsenat, den Professor der gerichtlichen Medizin mit seinen Schülern von den gerichtlichen Obduktionen auszuschließen, unter der Motivierung, daß sich unter den Schülern selbst ein des Mordes Verdächtiger befinden könnte. Diese Besorgnis wurde in einem *Hofkanzleidekret* vom 26. III. 1830 unter Hinweis auf eine Verordnung des *Justizhofes* aus dem Jahre 1811 zurückgewiesen; doch wurde dem Professor und den Schülern strengste Verschwiegenheit auferlegt<sup>1</sup>.

Solange *Bernt* lebte, verstand er es, trotz der geschilderten Schwierigkeiten das Heft in der Hand zu behalten und den Unterricht in einer für seine Schüler fruchtbringenden Weise zu gestalten. Mit richtigem Blick hatte er die Aufgaben, den Umfang und Inhalt der gerichtlichen Medizin erfaßt und in konsequenter, emsiger Arbeit seinen Standpunkt durchgesetzt. Doch konnte er den Boden nicht so ebenen, daß nach seinem im Jahre 1842 erfolgten Tode die Stellung der Staatsarzneikunde nach jeder Richtung hin gesichert war. Zwar verhinderte die bereits im Jahre 1804 erfolgte Gründung eines *Ordinariates* für gerichtliche Medizin in *Wien* die Auflassung dieser Lehrkanzel, doch verstanden es die Nachfolger *Bernts*, *Kolletschka* und *Johann Dlauhy*, die beide aus der Schule *Rokitanskys* stammten, nicht, auf dem von *Bernt* vorgezeichneten Weg weiter fortzuschreiten. So verfiel die Lehrkanzel und mußte von *Eduard v. Hofmann* von Grund aus neu aufgerichtet werden.

<sup>1</sup> Diese Verordnung aus dem Jahre 1811 ist auch für die gegenwärtigen Lehrer der gerichtlichen Medizin in *Österreich* von Wichtigkeit, weil sie von dieser das Recht ableiten können, *die Hörer der Medizin den gerichtlichen Obduktionen beizuziehen*, was namentlich für kleinere Universitäten mit einem geringen Leichenmaterial nicht zu unterschätzen ist. Ich mache von diesem Rechte häufig Gebrauch.

Die Unterrichtsverwaltung der damaligen Zeit beschränkte sich nicht darauf, die Mediziner im Fache der Staatsarzneikunde, unter welchem Namen man gerichtliche Medizin und medizinische Polizei zusammengefaßt hatte, unterweisen zu lassen, sondern sie sorgte dafür, daß auch den *Juristen* ein *Unterricht* in diesen Fächern zuteil wurde. Solche Vorlesungen hielt vom Jahre 1844 angefangen *J. H. Beer* an der *juridischen Fakultät in Wien*; ihm folgte *Gatscher*, nach dessen Tode *E. v. Hofmann* auch den *Lehrauftrag für Juristen* erhielt.

Bevor wir die Tätigkeit *E. v. Hofmanns in Wien* in großen Zügen schildern, wollen wir einen Blick auf die Entwicklung unseres Faches an den Universitäten *Prag, Graz und Innsbruck* werfen.

An der *Prager Universität*, an welcher schon seit dem Jahre 1785 Vorlesungen aus gerichtlicher Medizin abgehalten wurden, hatte *Bernt* vom Jahre 1808—1813 gewirkt. Unter den Nachfolgern sind *Krombholz* und *Popel*, der Lehrer *Maschka* und *v. Hofmanns*, zu nennen. Während der letztere im Jahre 1868 nach *Innsbruck* berufen wurde, wo er das Gesamtgebiet der Staatsarzneikunde (*Hygiene und gerichtliche Medizin*) bis zu seiner im Jahre 1875 nach *Wien* erfolgten Übersiedlung vertrat, wurde *Maschka* bereits 1866 nach dem Tode *Popels* dessen Nachfolger in *Prag*. In *Graz* war erst im Jahre 1863 eine medizinische Fakultät gegründet worden, an welche man *Adolf v. Schauenstein*, der in *Wien* vorwiegend gerichtliche Chemie betrieb und 1858 sich dort für Staatsarzneikunde habilitiert hatte, berief. Nach *Hofmanns* Abgang nach *Wien* ging nach einer mehrjährigen Supplierung die Lehrkanzel in *Innsbruck* im Jahre 1887 an *Kratter*, einen Schüler von *Schauenstein* über, welcher dort den Grundstein zu einem Institut für gerichtliche Medizin legte. *Schauenstein* und seine Schule förderten besonders die *forensische Toxikologie*.

Als *Eduard v. Hofmann* im Jahre 1875 die *Wiener* Lehrkanzel übernommen hatte, da war es für ihn vom Standpunkte des Unterrichtes zunächst notwendig, sich ein größeres Leichenmaterial zu sichern. Dies gelang ihm dadurch, daß er nach dem Rücktritt von *Rokitansky* die Stelle des *Gerichtsanatomen* und *Prosectors* der *Gemeinde Wien* in Anspruch nahm und auch erhielt, in welcher Eigenschaft er sämtliche behördliche Obduktionen, die sanitätspolizeilichen und gerichtlichen, vorzunehmen hatte. Zu den *sanitätspolizeilichen Obduktionen* gehörten, wie Ihnen wohl bekannt ist, neben den Fällen von plötzlichem Tod aus natürlicher Ursache, auch die ersten Todesfälle beim Ausbruch einer Epidemie sowie gewisse Fälle von Selbstmord. Gerichtlich wurde eine Leiche nur dann sezirt, wenn nach den Umständen des Falles fremdes Verschulden entweder vorhanden war oder nur vermutet wurde.

Was *Eduard v. Hofmann* in der Zeit seiner *Wiener* Tätigkeit von 1875—1897 für das Fach der gerichtlichen Medizin und die *Wiener* Lehrkanzel geleistet hat, wie er durch Verwertung des sanitätspolizeilichen und gerichtlichen Leichenmaterials in kürzester Zeit ein Museum aus dem Boden stampfte, das an Reichhaltigkeit alle anderen Museen übertraf, wie er es verstand, durch eigene emsige Arbeit und durch Heranziehung hervorragender Schüler dem Fache in wissenschaftlicher Hinsicht, in Unterricht und Praxis jene Stellung zu verschaffen, die es wegen seiner großen Bedeutung verdient, ist Ihnen allen bekannt. Ebenso bekannt ist Ihnen auch, daß aus diesem Institute, das nur ein Zimmer für den Chef, einen Arbeitsraum für die Assistenten, einen Musealraum, einen Hörsaal und einen kleinen Sektionsraum besaß, die bedeutendsten gerichtlich medizinischen Arbeiten der damaligen Zeit hervorgingen und daß aus aller Herren Länder Jünger der Wissenschaft und erprobte Praktiker zu diesem *Mekka der gerichtlichen Medizin* pilgerten.

Leider war es *v. Hofmann*, der im Jahre 1897 von einem allzu frühen Tod ereilt wurde, nicht beschieden, seiner engeren Schule für die Zukunft die Nachfolgeschaft zu sichern. Seine bedeutenden Schüler *E. Zillner* und *A. Palltauf* waren schon vor ihm dahingegangen und *A. Haberda*, der sich in den letzten Lebensjahren *Hofmanns* sowohl im *In-* als auch im *Auslande* schon einen bedeutenden Namen erworben hatte, war jenen Faktoren, die über die *Nachfolgeschaft des Meisters* zu entscheiden hatten, „zu jung“.

Was ich von *Haberdas* Wirken am Institute für gerichtliche Medizin in *Wien* halte, Welch tiefen Eindruck mir seine Supplierung der Lehrerkanzel im Jahre 1897/1898 hinterlassen hat, habe ich bereits in dem von mir zur 25. Wiederkehr des Jahrestages seiner Ernennung zum Universitätsprofessor verfaßten Festgruß ausgesprochen. Ich möchte an dieser Stelle das bereits Gesagte nicht mehr wiederholen, nur auf einen Punkt sei mir gestattet, in Kürze hinzuweisen. In den Vorlesungen von *Haberda* trat, so weit ich mich erinnere, die *klinische Seite* stärker hervor, als dies bei *Hofmann* der Fall war, der die experimentell-anatomische Richtung besonders betonte. *Haberda* hatte sich eben durch seine umfangreiche Tätigkeit beim *Straf-* und *Zivilgerichte*, beim *Handelsgerichte* und den *Unfall-schiedsgerichten* eine reiche Erfahrung auch auf *forensisch klinischem* Gebiete erworben, die er nun in den Dienst des Unterrichtes stellen konnte.

Da das Wiener gerichtlich-medizinische Institut schon zu diesem Zeitpunkt über ein großes, anatomisches Material verfügte, so lag es sehr nahe, vor allem dieses Material im Unterrichte zu verwerten. Dadurch wurde aber bei den Hörern der Eindruck hervorgerufen, daß die gerichtliche Medizin ein Fach sei, welches in erster Linie auf experimentell-anatomischer Basis aufgebaut ist. Vermißt habe ich während meiner Studienzeit und auch später Vorlesungen aus forensischer Psychiatrie, die sich in den Unterricht aus gerichtlicher Medizin harmonisch eingefügt hätten. Zwar hat *Hofmann* in seinen Vorlesungen bei der Besprechung einzelner Kapitel der gerichtlichen Medizin auch forensisch-psychiatrischen Fragen Rechnung getragen, er selbst beherrschte auch dieses Spezialgebiet unseres Faches so gut, daß er fähig war, die forensische Psychiatrie in seinem klassischen Lehrbuch selbst zu bearbeiten, der Student hörte aber kein Spezialkolleg über gerichtliche Psychiatrie und wurde aus diesem Fache auch nicht geprüft. Dieser Fragen wurde bloß im Nebenamte in den Vorlesungen über klinische Psychiatrie gedacht. Nur die Juristen wurden im Rahmen des Unterrichtes in gerichtlicher Medizin an der Hand von Krankendemonstrationen, die ein Kliniker abhielt, über die Fragen der Zurechnungs- und Dispositionsfähigkeit in großen Zügen orientiert.

Für eine Schule von der Bedeutung der *Hofmannschen* war es gewiß ein schwerer Schlag, als nach dem Ableben des Meisters der Lehrstuhl nicht einem seiner Schüler, sondern dem pathologischen Anatomen *A. Kolisko* verliehen wurde. Diese Besetzung rief begreiflicherweise in den Reihen der engeren Fachkollegen, speziell auch in Deutschland, Erstaunen, teilweise auch eine mehr oder minder deutlich zutage tretende abfällige Kritik hervor. Die Kreise jener Gelehrten allerdings, welche in der gerichtlichen Medizin nur ein Spezialfach der pathologischen Anatomie erblickten, sahen in dieser Art der Lösung der Besetzungsfrage eine Bestätigung der Richtigkeit ihrer Ansicht.

Da *ich* diesen Wechsel in der Leitung des Institutes und der Lehrerkanzel für gerichtliche Medizin in *Wien* noch als Demonstrator miterlebte und unter *A. Kolisko* teils als Volontär, teils als Assistent arbeitete, so werden Sie von *mir* eine Schilderung der Eindrücke, die diese Zeit bei *mir* hinterließ, erwarten. Ich darf mich der Lösung dieser Aufgabe wohl nicht entziehen, wenn sie mir auch aus persönlichen Gründen schwer fällt. Bin ich doch genötigt, an der Tätigkeit meines

von mir so hoch verehrten Lehrers *A. Kolisko* Kritik zu üben, der mich in den Geist der pathologischen Anatomie und ihrer Anwendung auf die gerichtliche Anatomie und Pathologie einführte, der mir den Übertritt vom Militär- in den Zivilstaatsdienst ermöglichte, mich trotz 8jähriger militärischer Dienstleistung an sein Institut als Assistent nahm, und der endlich meine akademische Karriere ebnete und meine Bestrebungen in wissenschaftlicher Arbeit und Lehrtätigkeit in jeder Hinsicht förderte.

Als nach dem Tode *Eduard v. Hofmanns* die Wiener medizinische Fakultät vor der schwierigen Aufgabe stand, für diesen einen würdigen Nachfolger zu finden, da zeigte sich recht bald, daß es *Eduard v. Hofmann* trotz seiner überragenden Persönlichkeit, seines umfassenden Wissens und seiner vielseitigen Tätigkeit nicht gelungen war, die richtige Auffassung von den Zielen und Aufgaben der gerichtlichen Medizin auch in weitere Kreise zu tragen. Da mir genaue Informationen über die Debatte, die damals im Wiener medizinischen Professorenkollegium in der Besetzungsfrage geführt wurde, nicht zur Verfügung stehen, und *ich* die mir hierüber zugekommenen vertraulichen Mitteilungen nicht preisgeben kann, *Kolisko* aber in seiner Antrittsvorlesung den Standpunkt der Fakultät zu dieser Frage erwähnt und dazu selbst Stellung nimmt, so will ich ihn an dieser Stelle sprechen lassen. In seiner Antrittsvorlesung betont *Kolisko* an verschiedenen Stellen, die Bedeutung *Eduard v. Hofmanns* sei darin zu erblicken, daß er die gerichtliche Medizin auf eine pathologisch anatomische Grundlage gestellt habe, und daß daher nur ein pathologischer Anatom als geeigneter Nachfolger für den Meister anzusehen sei. Nun ist es wohl richtig, daß *Hofmann* nach seiner Berufung nach *Wien* in wissenschaftlicher Arbeit und Unterricht vorwiegend die gerichtliche Anatomie und Pathologie förderte, und daß auch einzelne seiner Schüler, wie *Zillner* und *A. Paltauf*, die experimentell-anatomische Richtung besonders pflegten. Es ist aber ein Irrtum von *A. Kolisko*, aus dieser Tatsache den Schluß zu ziehen, *Hofmann* hätte durch diese Art der Betätigung die enzyklopädische Auffassung des Faches der gerichtlichen Medizin aufgegeben und einer Spezialisierung des Faches das Wort geredet. Im Gegenteil, *Eduard v. Hofmann* gehört zu jenen gerichtlichen Medizinern, die fähig waren, das Gesamtgebiet der gerichtlichen Medizin, einschließlich der forensischen Psychiatrie, zu beherrschen und in erschöpfender und klassischer Weise darzustellen, wie sein in 8 von ihm selbst verfaßten Auflagen erschienenenes und in die verschiedensten Sprachen übersetztes Lehrbuch beweist. Daß es dem weiten Blicke *Eduard v. Hofmanns* nicht entgangen war, welche Bedeutung das klinische gerichtsärztliche Material für den Unterricht besitzt, geht daraus hervor, daß er im Jahre 1894, in welchem Jahre an seinem Institute eine zweite Assistentenstelle eingeschaltet wurde, beide Assistenten, *A. Haberda* und *M. Richter*, als ständige Gerichtsärzte des Wiener Landesgerichtes bestellen ließ. *Dadurch machte er*, wie *Haberda* richtig hervorhebt, *das große, lebende gerichtsärztliche Material der Großstadt seinem Institute und dem Unterrichte dienlich.*

Gleichzeitig mit der Besetzung der Lehrkanzel für gerichtliche Medizin in *Wien* mit *Kolisko* erhielt *A. Haberda*, der bereits im Jahre 1897 Extraordinarius geworden war, den Lehrauftrag für *Juristen*, der seit dieser Zeit dem jeweiligen ersten Assistenten des Institutes vorbehalten blieb. Da *A. Kolisko*, welcher wie sein Vorgänger als Gerichtsanatome und Prosektor der Gemeinde *Wien* beieidet wurde, für seine Person nur die anatomischen Fälle der Gerichtspraxis, also die gerichtlichen und sanitätspolizeilichen Obduktionen und die im Institute vorgenommenen Laboratoriumsuntersuchungen beanspruchte, die forensisch klinische Tätigkeit aber seinen Assistenten überließ, so trat auch eine *Änderung in der Art des Unterrichtes für Mediziner* ein. *Hofmann* und *Haberda* hatten mit Recht einen

großen Wert auf eine systematische Darstellung des gesamten Gebietes der gerichtlichen Medizin gelegt und diese durch Demonstrationen und Experimente belebt; *A. Kolisko* versuchte zwar im ersten Jahre seiner Tätigkeit dieser Richtung zu folgen, gab dies aber bald auf und begnügte sich, in Form einer Demonstrationsvorlesung die von den laufenden gerichtlichen und sanitätspolizeilichen Sektionen gewonnenen Präparate zu zeigen und daran die einschlägigen forensischen Fragen zu erörtern. In den gerichtlich medizinischen Übungen erhielten die Studenten, wie zur Zeit *Hofmanns*, eine Anleitung in der Vornahme gerichtlicher Obduktionen; außerdem wurden verschiedene Blutproben demonstriert. *Haberda*, dessen Kolleg nicht nur von Juristen, sondern auch von Medizinern stark besucht war, hielt an seiner bereits bewährten Methode fest und brachte im Rahmen eines fünfständigen Semestralkolleges eine enzyklopädische Darstellung des Gesamtgebietes unseres Faches. Vorübergehend las er auch ein Einführungskolleg in die forensische Psychiatrie. Auf diese Art trat die merkwürdige Erscheinung zutage, daß gerade die Mediziner, die berufen waren, später als Sachverständige vor Gericht zu fungieren, während ihrer Studienzeit nur einen Ausschnitt aus der gerichtlichen Medizin hörten und nur darüber in Form einer Prüfung Rechenschaft zu geben hatten, während die *Juristen* in gerichtlicher Medizin in vieler Hinsicht besser instruiert wurden.

*A. Kolisko*, der es in seiner liebenswürdigen und konzilianter Art verstanden hat, das schwierige Verhältnis zu *Haberda* zu einem wahrhaft kollegialen zu gestalten, blieb eben in seinem Herzen pathologischer Anatom, wie seine im Jahre 1916 erfolgte Rückkehr zu diesem Fache deutlich beweist.

So hatte man nach dem Tode *Hofmanns* durch eine unglückliche Lösung der Besetzungsfrage einerseits den besten pathologischen Anatomen, den Wien damals besaß, an eine Stelle gesetzt, die er nach seiner ganzen Vorbildung nicht im Geiste *Hofmanns* ausfüllen konnte, andererseits den berufenen Nachfolger des Meisters auf ein Nebengeleise geschoben, auf dem er 18 Jahre warten mußte, bis seine Stunde schlug. Überblickt man mit dem Auge des ruhigen, objektiven Kritikers diese Zeit, so fällt einem unwillkürlich das *Goethesche* Wort ein:

„Der Tag gehört dem Irrtum und dem Fehler, die Zeitreihe dem Erfolg und dem Gelingen.“

Bevor wir die Entwicklung der *Wiener* Lehrkanzel bis in die Gegenwart verfolgen, sei noch ein kurzer Bericht über die Verhältnisse an den Instituten der Universitäten *Prag*, *Graz* und *Innsbruck* eingefügt.

Im Schatten des Titanen *Hofmann* hatten namentlich die Vertreter unseres Faches in *Graz* und *Innsbruck* einen schweren Stand. In *Prag* bildete *Maschka*, eine überragende, medizinisch vielseitige und über eine große praktische Erfahrung verfügende Persönlichkeit, die häufig zu Obergutachten in Anspruch genommen wurde, in gewisser Hinsicht einen Gegenpol zu *Wien*. Literarisch hat sich *Maschka* vor allem durch die Herausgabe eines Handbuchs der gerichtlichen Medizin verdient gemacht. Sein Name wird mit der Entwicklung des Institutes für gerichtliche Medizin an der *deutschen* Universität in *Prag* stets innig verknüpft bleiben. Nach seinem Rücktritt im Jahre 1891 erhielt den Lehrstuhl *A. Paltaus*, der aber schon im Jahre 1893 an *Sarkom* starb und seine großen Fähigkeiten nicht mehr entfalten konnte. Ihm folgte in demselben Jahre *P. Dittrich*, ein Schüler von *Chiari* und *Maschka*, der vorübergehend auch bei *Hofmann* in *Wien* tätig war und 1892 nach der Berufung *Kratters* nach *Graz* als Extraordinarius nach *Innsbruck* gekommen war.

In *Graz* wirkte bis zum Jahre 1892 *Schauenstein*, der aber in den letzten Jahren seiner *Grazer* Tätigkeit literarisch nicht besonders hervortrat. Er beschäftigte

sich, wie bereits erwähnt, vorwiegend mit forensischer Toxikologie, ein Gebiet, das von seinem Schüler *Kratter* noch weiter ausgebaut wurde. Was *Kratter* von 1892—1919 für das Grazer Institut geleistet hat, welche Bedeutung ihm als Lehrer und Forscher beigemessen werden muß, habe ich bereits im vergangenen Jahre gelegentlich der von der medizinischen Fakultät in *Graz* veranstalteten Trauerfeier hervorgehoben. Ich kann mich wohl begnügen, an dieser Stelle auf die bereits im Druck erschienene *Rede* zu verweisen. Besonders betonen möchte ich aber doch, daß *Kratter* das Institut, in dessen Räumen wir heute tagen, mit besonderer Liebe und Umsicht eingerichtet und so gestaltet hat, daß es den gegenwärtigen Anforderungen nicht nur voll entspricht, sondern auch noch erweiterungsfähig ist. *Kratter* und sein Schüler *Ipsen*, der nach dem Abgang von *Dittrich* nach *Prag* den Innsbrucker Lehrstuhl erhielt, vertraten ebenso wie *Maschka* und *Dittrich* den *enzyklopädischen* Standpunkt in unserem Fache; doch gingen sie hierbei so weit, daß sie auch die gerichtliche Chemie in das Gebiet der gerichtlichen Medizin einbezogen. Sie waren nicht nur als Gerichtsärzte, sondern auch als Gerichtschemiker ständig beieidet. Das Fach der forensischen Psychiatrie lehrte zum Unterschied von *Wien* an den Universitäten von *Prag*, *Graz* und *Innsbruck* der Professor der gerichtlichen Medizin. Zwar wurden am Sitze dieser Universitäten bei den Landesgerichten neben dem Professor der gerichtlichen Medizin auch klinische Psychiater als ständige Gerichtsärzte in forensisch psychiatrischen Fragen verwendet, eine Ausscheidung der forensischen Psychiatrie aus dem Lehrplane des gerichtlichen Mediziners, wie sie 1875 in *Wien* erfolgte, unterblieb aber an diesen Universitäten.

Wenn wir den geschilderten Entwicklungsgang der Lehrkankeln an den vier österreichischen Universitäten bis zum Ende der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts im Geiste an uns vorüberziehen lassen, so können wir sagen, daß man mit gewissen Schwankungen an dem von *Bernt* schon im Jahre 1818 vertretenen Standpunkte, daß nämlich die gerichtliche Medizin einheitlich gelehrt werden solle, festgehalten hat.

Die bisherige Übersicht hat schon gezeigt, wie sehr sich der Umfang und der Inhalt der gerichtlichen Medizin, speziell seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, vergrößert haben. Während bis in die achtziger Jahre nur das *Strafgesetz* und das *bürgerliche Gesetzbuch* bei den gerichtsärztlichen Begutachtungen zu berücksichtigen waren, trat in der späteren Zeit infolge der *Industrialisierung* und des *zivilisatorischen* Aufschwunges von *Mittleuropa* die *soziale Gesetzgebung* immer mehr in den Vordergrund, wodurch die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Sachverständigen wesentlich erweitert wurden.

Ich will an dieser Stelle nur an das Krankenversicherungsgesetz (1883) und das Unfallversicherungsgesetz (1884) in Deutschland, an das Unfallversicherungsgesetz in Österreich (1887), endlich an die Eisenbahn- und Automobil-Haftpflichtgesetze erinnern. Die Alters- und Invalidenversicherung wurde in Deutschland bereits im Jahre 1889 geregelt, während Österreich erst im Jahre 1927 unter Neuregelung der Kranken- und Unfallversicherung ein Gesetz über die Alters- und Invalidenversicherung erhielt. Das in letzter Zeit besonders hervortretende Bedürfnis nach einer Versicherung der Privatangestellten wurde in Deutschland im Jahre 1911, in Österreich erst im Jahre 1926 durch ein Gesetz befriedigt. Auch die Entschädigung für Kriegsbeschädigungen ist in beiden Staaten, wie Ihnen bekannt ist, gesetzlich geregelt, das österreichische Gesetz weist vom Standpunkt des ärztlichen Sachverständigen viele Mängel auf.

Diese kurze Übersicht der Entwicklung der sozialen Gesetzgebung zeigt, wie sehr sich die Aufgaben des Sachverständigen vor Gericht erweitert haben. Gegenwärtig genügt es nicht mehr, daß der Gerichtsarzt mit den Fragen, die ihm das Strafgesetz und das bürgerliche Gesetzbuch zu lösen geben, vertraut ist; er muß auch über die Grundprinzipien der Begutachtung von Unfallschäden, vor allem über die Fragen nach der *Kausalität zwischen Unfall und einer nach diesem aufgetretenen Erkrankung*, und über solche, die die *Berufs-, Arbeits-, Erwerbsunfähigkeit und Invalidität* eines Arbeiters betreffen, orientiert sein, wenn er vor Gericht seinen Mann stellen will. Hierzu kommen noch Fragen der *Privatunfallversicherung*, der *Lebensversicherung* und solche, die durch die *Brudertaden- und Pensionsversicherungsgesetze in Österreich* aufgeworfen werden. Endlich sind für den Gerichtsarzt eine Reihe von *Fürsorgebestimmungen* wichtig, die speziell beim *Strafvollzug* eine Rolle spielen. Auch mit der *Gefängnishygiene* muß der Gerichtsarzt vertraut sein. Die Fragen der *Sicherung gemeingefährlicher Verbrecher und Geisteskranker, der bedingten Entlassung und Kürzung des Strafvollzuges bei guter Führung*, endlich die so wichtige Frage der *Besserung des Verbrechers* durch die Strafe, welche speziell bei *Jugendlichen* und *Erstkriminellen* aufgeworfen wird, und die *Prophylaxe* des Verbrechens gehören in das Gebiet der gerichtlichen Medizin. Die Lehrpläne der gerichtlichen Medizin an den einzelnen Universitäten wurden bisher diesen vielseitigen Forderungen nur bis zu einem gewissen Grade gerecht. So versuchte man in *Wien* zur Zeit, da *M. Richter*, der leider für unser Fach verloren ging, noch zweiter Assistent am Institute war, dem dringenden Bedürfnis nach Vorlesungen aus der *Unfallmedizin* insofern Rechnung zu tragen, als man ihm gelegentlich seiner Ernennung zum Extraordinarius einen Lehrauftrag aus diesem Gebiet der Sachverständigentätigkeit erteilte, welcher nach dem Abgang von *Richter* nach *München* im Jahre 1912 an *mich* überging. Die praktische Durchführung dieses Auftrages scheiterte aber zum Teil an dem Mangel eines klinischen Materiales. *P. Dittrich* hatte in *Prag* neben der Hauptvorlesung ein zweistündiges Kolleg über „praktische Anleitung zur Begutachtung von Unfallsfolgen bei Arbeitern und zur strafrechtlichen Qualifikation von Verletzungen“ eingeführt, welches Kolleg von ihm im Sommersemester und in der richtigen Erkenntnis, daß solche Vorlesungen nur unter Demonstration eines klinischen Materiales einen Erfolg haben können, auf der chirurgischen Klinik abgehalten wird. Einen ähnlichen Weg betrat *K. Meixner* in *Wien*, der seit der Beendigung des Weltkrieges auf der Klinik *Hohenegg* ein Spezialkolleg über „Begutachtung von Verletzungen“ abhält. Fallweise wurden an einzelnen Universitäten auch seminaristische Übungen für Studenten eingeführt, in welchen diese nach Mitteilung

des Aktenauszuges und des erhobenen Befundes sich in der Abgabe von Gutachten zu üben hatten. Diese seminaristischen Übungen haben, wie ich bereits an anderer Stelle ausführte, den Nachteil, daß der Student den so wichtigen Befund nicht selbst aufnehmen kann.

Die Entwicklung der gesamten Sachverständigentätigkeit und das Bestreben, den Unterricht dieser anzupassen, brachten es mit sich, daß die Räume der älteren österreichischen Institute bald zu eng wurden; man trachtete nach dem Vorbild von Instituten *außerhalb Österreich* neue Institute zu schaffen oder die bestehenden durch Angliederung von Räumen zu erweitern. *Prag* und *Innsbruck* mußten sich vorläufig mit den engen Verhältnissen an ihren Instituten abfinden. Das *Wiener* Institut erhielt im Jahre 1922 durch Übersiedlung in das adaptierte anatomische Gebäude der Josefs-Akademie ein neues Heim, in welchem die schöne, von *Jellinek* gegründete *elektropathologische* Sammlung untergebracht ist und sich auch ein Raum für klinische Untersuchungen befindet. In *Graz* wurde auf meine Initiative im Jahre 1924 eine gerichtsarztliche Poliklinik gegründet und dem Institute angegliedert und so ein Gedanke verwirklicht, den *Kratter* bereits im Jahre 1892 ausgesprochen hatte.

Wenn wir die Entwicklung der gesamten Sachverständigentätigkeit seit der Gründung des Institutes für Staatsarzneikunde in *Wien* (1818) bis zur Gegenwart überblicken, so ergibt sich, daß sich diese entsprechend der Gesamtentwicklung der Medizin auf den verschiedensten Gebieten in letzter Zeit unter dem Einflusse des sozialen Gedankens in der Medizin und der sozialen Gesetzgebung vorwiegend in klinischer Hinsicht ausgedehnt hat. Gibt es doch kein Spezialgebiet der Medizin, dessen Methoden nicht zur Lösung gerichtlich medizinischer Fragen herangezogen werden könnten. Man muß daher allen Ernstes die Frage aufwerfen, *ob es überhaupt noch möglich ist, den enzyklopädischen Standpunkt aufrecht zu erhalten.*

Sowohl im deutschen Reich als auch in Österreich meldeten und melden sich noch immer Stimmen, die diesen enzyklopädischen Standpunkt als bereits überholt und das Festhalten an diesem als Dilettantismus bezeichnen. Man weist u. a. darauf hin, daß die gerichtliche Medizin sich aus der Staatsarzneikunde entwickelt habe, daß diese später in die Hygiene und gerichtliche Medizin geteilt worden sei, und daß daher entsprechend der Entwicklung der Gesamtmedizin auch eine weitere Spezialisierung der Sachverständigentätigkeit zu erfolgen habe. Daß die Ausscheidung all der Fragen, die die öffentliche Gesundheitspflege betreffen, aus der Staatsarzneikunde ein Vorteil für die Entwicklung unseres Faches war, und daß auch in der Praxis die Funktionen des Sanitätsbeamten von jenen des Gerichtsarztes am besten getrennt bleiben, wie dies z. B. in Bayern durchgeführt ist,

bedarf gegenwärtig keiner besonderen Begründung. Ob aber eine so weitgehende Spezialisierung der gerichtlichen Medizin zweckmäßig ist, wie sie von manchen Kreisen befürwortet wird, die gerichtlich medizinische Fragen nur im Nebenamte von den betreffenden Spezialisten erörtert wissen wollen, ist eine Frage, die nicht so leicht zu beantworten ist, weil Spezialkenntnisse in einem bestimmten Gebiet der Medizin allein noch nicht die Gewähr geben, daß dieser Arzt sich auch für die Sachverständigentätigkeit vor Gericht eignet.

Allerdings wurde und wird auch heute die gegenteilige Ansicht, und zwar nicht nur in den Reihen der engeren Fachgenossen, vertreten. Man führt, wie Ihnen bekannt ist, aus, daß ein tüchtiger Gerichtsarzt neben einem medizinischen Allgemeinwissen auch eine entsprechende Kenntnis der einschlägigen Gesetze, kriminalistische Erfahrung, endlich Übung in der Aufnahme des Befundes und Verfassung des Gutachtens besitzen müsse. Diese Eigenschaften könnten zwar nur im ständigen Kontakt mit den Gerichten erworben werden, der Mediziner müsse aber durch ein Kolleg, in welchem die gerichtliche Medizin einheitlich gelehrt werde, für diese Tätigkeit entsprechend vorbereitet werden, zumal nach den Prozeßordnungen beider Staaten jeder Arzt als Sachverständiger herangezogen werden könne. Die gerichtliche Medizin sei auch eines der wenigen Fächer, welches der Zersplitterung des medizinischen Wissens entgegen arbeite.

Da ich mich gelegentlich der Übernahme der Lehrkanzel in Graz für den enzyklopädischen Standpunkt ausgesprochen und diesen durch Einführung eines Unterrichtes in der gerichtsärztlichen Poliklinik mit Einschluß der forensischen Psychiatrie besonders betont habe, so könnte ich mich heute damit begnügen, auf das hinzuweisen, was ich in meiner Antrittsvorlesung im Januar 1920 und auf der Tagung der deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Bonn (1925) ausgeführt habe. Mein Referat wäre aber nicht vollständig, wenn ich Ihnen nicht auch heute meinen persönlichen Standpunkt zur Frage nach dem Umfang und Inhalt der gerichtlichen Medizin in Forschung und Unterricht, wenigstens in großen Zügen, auseinandersetze.

Hierbei will ich den Weg betreten, den ich gelegentlich meiner Antrittsvorlesung einschlug, und das große Gebiet der gerichtlichen Medizin in 3 Abschnitte teilen:

1. *In die gerichtliche Anatomie und Pathologie einschließlich der Laboratoriumstechnik.*
2. *In die gerichtliche Toxikologie.*
3. *In die gerichtsärztliche Klinik.*

Daß die gerichtliche Anatomie und Pathologie in das Gebiet der gerichtlichen Medizin gehört, bedarf keiner besonderen Begründung.

Selbst diejenigen, welche in der gerichtlichen Anatomie und Pathologie nur ein Spezialfach der pathologischen Anatomie erblicken, geben zu, daß dieses Fach in einem selbstständigen Kolleg gelehrt werden müsse. Über den Umfang der gerichtlichen Anatomie und Pathologie sind allerdings die Meinungen auch gegenwärtig noch geteilt. Unbestritten ist, daß in den Bereich der gerichtlichen Medizin alle Fragen gehören, die das Strafgericht betreffen. Darüber aber, ob und in wieweit die *Pathologie des plötzlichen Todes* und die *Unfallpathologie* zur gerichtlichen Pathologie gehören, gehen die Ansichten schon auseinander. Die österreichischen gerichtlich medizinischen Schulen, allen voran die Wiener Schule, haben seit jeher, wie wir wohl behaupten können, mit Recht, diese Spezialgebiete für sich in Anspruch genommen. In Deutschland ist zur Zeit, da über die Einführung von Verwaltungssektionen diskutiert wurde, von pathologisch anatomischer Seite der Standpunkt vertreten worden, die pathologischen Prosektoren seien die geeigneten Personen für die Vornahme der Verwaltungssektionen. Wenn einzelne Vertreter der pathologischen Anatomie sich für die Fragen des plötzlichen Todes besonders interessieren und diese wissenschaftlich fördern, so werden wir dies gewiß begrüßen. Die gerichtlich medizinischen Lehrkanzeln können aber schon mit Rücksicht auf den Unterricht auf dieses Material nicht verzichten. Was die *Unfallpathologie* anlangt, so möchte ich darauf hinweisen, daß die bei Unfalltodesfällen zu lösenden Kausalitätsfragen ohne genaue Gesetzeskenntnis und eine entsprechende gerichtsärztliche Schulung auf rein theoretisch wissenschaftlichem Wege nicht beantwortet werden können. Ich habe daher immer den Standpunkt eingenommen, daß die *Unfallpathologie* zur *gerichtlichen Pathologie* gehört.

Einfacher liegen die Verhältnisse bei der *forensischen Toxikologie*. Wenn wir von der Ansicht vereinzelter Pharmakologen und Chemiker absehen, die sich für forensisch toxikologische Fragen besonders interessieren und daher die Bearbeitung dieses Gebietes und den Unterricht auf diesem beanspruchen, wird allgemein der Standpunkt eingenommen, daß die wissenschaftliche Erforschung dieser Fragen und der Unterricht auf diesem Gebiete dem gerichtlichen Mediziner obliege. Wir wollen uns nur daran erinnern, daß die Klassiker der gerichtlichen Medizin am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts sich intensiv mit toxikologischen Problemen beschäftigt haben, und daß die moderne Toxikologie vielfach auf die Ergebnisse der forensischen Toxikologie zurückgegriffen hat. Die Aufgaben, welche die experimentelle Pharmakologie und Pathologie heute zu lösen haben, sind aber ganz andere als die der gerichtlichen Medizin. Zwischen den ersteren Disziplinen und der Klinik besteht eine innige Beziehung, während

ihnen kriminalistische Probleme ferne liegen. Wenn der Unterricht in forensischer Toxikologie in der richtigen Weise durchgeführt wird, und wenn der Professor der gerichtlichen Medizin in einem guten kollegialen Einvernehmen mit dem Pharmakologen steht, wie dies zwischen mir und meinem hochverehrten Kollegen *Loewi* der Fall ist, dann wird in den Vorlesungen über gerichtliche Toxikologie nur die *Anwendung* von in der experimentellen Pharmakologie bereits erworbenen Kenntnissen auf forensische Fragen gelehrt und diese Art des Unterrichtes von den Studenten als Ergänzungsvorlesung nur begrüßt werden.

Eine andere Frage bedarf aber noch der Erörterung, nämlich die, ob auch *chemisch analytische Untersuchungen* am gerichtlich medizinischen Institute vorgenommen werden sollen. In dieser Hinsicht hat man in Österreich, wie Sie bereits gehört haben, verschiedene Wege eingeschlagen. Während in *Wien* und *Prag* der *chemisch analytische Nachweis der Gifte* seit jeher von einem *Chemiker* vorgenommen wurde, vertrat die *Grazer Schule* (*Schauenstein, Kratter, Ipsen*) den Standpunkt, daß diese Untersuchungen von den Mitgliedern des forensischen Institutes auszuführen seien. Ich habe bereits a. a. O. erörtert, daß dies das Ideal darstellen würde, ein Ideal, dessen Verwirklichung aber bei dem Sachverständigen eine besonders gute Schulung in der analytischen Chemie im Allgemeinen und dem Giftnachweis im Besonderen voraussetzt. Bei dem großen Umfange, den die gerichtliche Medizin heute besitzt, und bei den Schwierigkeiten, welche beim Giftnachweis zu überwinden sind, werden wohl nur wenige Vertreter unseres Faches zu finden sein, die den erwähnten strengen Anforderungen entsprechen. Auf keinem Gebiete rächt sich aber ein Dilettantismus so sehr, als wie auf chemisch analytischem Gebiete. Ich persönlich konnte mich niemals entschließen, solche Untersuchungen zu übernehmen, trotzdem ich, mich seit vielen Jahren mit forensisch toxikologischen Fragen eingehend beschäftigt habe. Dies war auch der Grund, warum ich mit der Tradition meines Vorgängers *Kratter* brach und mit Kollegen *Pregl* ein Abkommen traf, nach welchem seit der Übernahme der Lehrkanzel für gerichtliche Medizin durch mich der chemisch analytische Nachweis der Gifte von ihm übernommen wurde. Allerdings bin ich in der glücklichen Lage, mit einem Kollegen arbeiten zu können, der sich für den forensischen Giftnachweis besonders interessiert, der eine Reihe von Methoden erdacht hat, die sich in der Praxis sehr bewährt haben, und der auch jederzeit bereit ist, in eine wissenschaftliche Diskussion des Falles näher einzugehen. Darauf muß ich nun besonderen Wert legen; denn nur auf diese Weise ist es möglich, selbst komplizierte Fälle aufzuklären. Wie immer man sich zu dieser Frage stellen mag, *die endgültige toxikologische Beurteilung des*

*Falles soll aber dem Gerichtsarzt vorbehalten bleiben, der, um dieser Aufgabe gerecht zu werden, über Kenntnisse aus der experimentellen Toxikologie, der Klinik, Anatomie und Kriminalistik der Vergiftungen verfügen muß. Für größere Institute mit höherer Dotation an Personal und Material wird es sich vielleicht in der Zukunft empfehlen, eigene Chemiker als Assistenten oder Adjunkten anzustellen, welchen dann die Aufgabe obliegen würde, chemisch analytische Fragen des Institutsmateriales zu lösen. Dies hätte namentlich für jene Fälle einen besonderen Vorteil, bei welchen nur wissenschaftliche Zwecke mit der Untersuchung verfolgt werden sollen, ein behördlicher Auftrag aber nicht stattgefunden hat.*

Was die gerichtsärztliche Klinik anlangt, so besteht gegenwärtig darüber volle Einigkeit, daß alle jene Untersuchungen, deren Zweck die Feststellung des objektiven Tatbestandes, speziell im Strafverfahren, ist, vom gerichtlichen Mediziner vorgenommen werden sollen. Untersuchungen in Fällen von *Sexualdelikten, Abortus* und *Körperverletzungen* werden immer in die Kompetenz des Vertreters des Faches der gerichtlichen Medizin fallen.

Bezüglich der forensischen Psychiatrie wird gegenwärtig sowohl in Österreich, als auch in Deutschland nicht überall dieselbe Ansicht vertreten. Während der Professor der gerichtlichen Medizin an den meisten Universitäten Deutschlands forensisch psychiatrische Untersuchungen, speziell solche, die die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit im Straf-, die der Dispositionsfähigkeit im Zivilverfahren bezwecken, selbst vornimmt und die Studierenden in dieser Disziplin auch unterweist, führte man in Wien schon zur Zeit der Übernahme der Lehrkanzel durch *Eduard v. Hofmann* eine Trennung zwischen forensisch psychiatrischen Untersuchungen und den übrigen klinischen durch. In *Prag, Graz* und *Innsbruck* hielt man aber noch an dem enzyklopädischen Standpunkte fest. *Hofmann* und seine Nachfolger überließen die Vermittlung forensisch psychiatrischer Kenntnisse also den psychiatrischen Klinikern. Diese fungierten auch als ständige Referenten in den Kommissionen für Fakultätsgutachten. Da sich in den letzten Dezennien in Wien die Zahl der von den Gerichten angeforderten Fakultätsgutachten sehr vermehrt hatte und überdies vom Standpunkt des Unterrichtes das Bedürfnis bestand, die Studierenden in einem Spezialkolleg über forensisch psychiatrische Fragen zu informieren, so wurde an dieser Universität auf Antrag von *v. Wagner-Jauregg* ein eigenes Extraordinariat für forensische Psychiatrie geschaffen, das gegenwärtig mit Kollegen *Raimann* besetzt ist. Da *Raimann* seit vielen Jahren als praktischer Gerichtspsychiater tätig und auch in literarischer Beziehung mit Arbeiten aus dem Gebiete der forensischen Psychiatrie hervorgetreten ist, endlich seit dieser Zeit als ständiger

Referent für alle psychiatrischen Fakultätsgutachten fungiert, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß den Studierenden in den Vorlesungen dieses Gelehrten alles geboten wird, was für sie von Wichtigkeit ist. Diese Art der Lösung der Frage des Unterrichtes in forensischer Psychiatrie hat aber meines Erachtens den Nachteil, daß dieses Fach außerhalb des Zusammenhanges mit dem Hauptkolleg der gerichtlichen Medizin gelesen wird, und daß der Inhalt dieser Vorlesungen nicht Gegenstand einer Prüfung ist. Auch fehlen Demonstrationen an einem Verbrechermaterial.

Wie Sie wissen, habe ich seit dem Wintersemester 1924/25 an meinem Institute einen anderen Weg betreten; ich trage selbst die forensische Psychiatrie im Rahmen des Hauptkolleges vor und ergänze die theoretischen Vorlesungen gemeinsam mit den Kollegen *Michel* und *Weeber* durch Demonstrationen an Gefangenen der Strafanstalt *Karlau* und an geisteskranken Verbrechern der Heil- und Pflegeanstalt *Feldhof*. Es fragt sich nun, welcher Art von Unterricht der Vorzug zu geben ist. Ich glaube, zu dieser Frage heute um so mehr nochmals Stellung nehmen zu müssen, da ich aus der *Wiener* Schule hervorgegangen, entsprechend der dort herrschenden Richtung in erster Linie gerichtlich anatomisch herangebildet worden bin und mich zu dem mitgeteilten Standpunkte erst im Laufe meiner *Grazer* Lehrtätigkeit, nicht ohne innere Kämpfe, durchgerungen habe. Allerdings hatte ich schon vor meinem Eintritt als Assistent in das gerichtlich medizinische Institut in *Wien* während meiner 8 $\frac{1}{2}$ -jährigen aktiven Dienstleistung als österreichischer Militärarzt und während des Weltkrieges, wo ich als Sachverständiger bei vier Militärgerichten fungierte, reichlich Gelegenheit, mich forensisch psychiatrisch zu betätigen. Daß bei dem gegenwärtigen Stande der Psychiatrie für den Gerichtsarzt eine Spezialausbildung in allgemeiner Psychiatrie und eine entsprechende Schulung und Erfahrung in der Beurteilung klinischer Fälle notwendig ist, und daß wir bei der Heranbildung unseres Nachwuchses auf diese Vorbildung besonderen Wert legen müssen, bedarf keiner besonderen Erörterung. Strittig ist nur die Frage, ob diese klinische Ausbildung allein auch für jenen hinreicht, der ein tüchtiger forensischer Psychiater werden will. Wenn ich meine eigenen Erfahrungen auf diesem Gebiete sprechen lassen darf, so kann ich zu dem, was ich in meiner Antrittsvorlesung in *Graz* gesagt habe, nichts wesentlich Neues hinzufügen. Nach wie vor bin ich der Ansicht, daß die klinische Ausbildung in Psychiatrie allein für den Begutachter forensisch psychiatrischer Fragen ebensowenig genügt, wie eine Ausbildung in pathologischer Anatomie oder Chirurgie für den Beurteiler gewaltsamer Todesarten oder Körperverletzungen. Die so häufig gehörte Behauptung: „Der beste klinische Psychiater ist auch der beste psychiatrische

Sachverständige vor Gericht“, können wir auf Grund *unserer* Erfahrungen *nicht* als richtig anerkennen.

Wer ein guter Gerichtspsychiater sein will, muß eine gründliche kriminalistische Schulung besitzen, er muß mit den Erscheinungen der Grenzzustände des normalen und pathologischen Seelenlebens, vor allem mit den Spielarten der Psychopathie, die nirgends so gut studiert werden können, als an einem großen Verbrechermaterial, und den Ergebnissen der Kriminalanthropologie innig vertraut sein, wenn er nicht in den Fehler mancher klinischen Psychiater verfallen will, die Erfahrungen der klinischen Psychiatrie ohne weiteres auf gerichtliche Fälle zu übertragen. Daß einzelne hervorragende *klinische Psychiater*, wie *Aschaffenburg, Hoche, Bonhöffer, Hübner, Räcke, Cramer, Birnbaum* u. a. die forensische Psychiatrie wissenschaftlich besonders gefördert haben, spricht nicht gegen die Richtigkeit des von mir vertretenen Standpunktes; denn diese Forscher haben ihre Studien an einem großen Material von Gefangenen und geisteskranken Verbrechern vorgenommen, an diesem ihre kriminalpsychologischen Beobachtungen angestellt und ihre Erfahrungen in der Psychopathologie des Verbrechers gesammelt. Nicht jeder klinisch vorgebildete Psychiater ist somit ein geeigneter psychiatrischer Sachverständiger vor Gericht, sondern nur *derjenige*, welcher den forensischen Fragen *besonderes* Interesse entgegenbringt und bestrebt ist, *klinische Erfahrungen durch kriminelle und kriminalbiologische* zu ergänzen.

Diese Erwägungen und die Beobachtung, daß auch die Fleißigen unter den Studierenden, welche die Vorlesungen über klinische Psychiatrie regelmäßig besuchen, nicht die richtige Vorstellung von der Fragestellung in forensischen Fällen haben, endlich die Tatsache, daß selbst Ärzte, die die Physikatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, wobei sie den Nachweis erbringen müssen, daß sie mehrere Monate auf einer psychiatrischen Klinik tätig waren, bei der Begutachtung psychiatrischer Fälle in der Praxis häufig versagen, veranlaßte mich, seit 3 Jahren im Unterrichte der gerichtlichen Medizin Demonstrationen und Übungen an Verbrechern, zurechnungsfähigen wie geisteskranken, einzuführen, die den Zweck verfolgen, die Hörer mit jenen Fällen bekanntzumachen, die in der gerichtsärztlichen Praxis vorkommen. Wenn der klinische Unterricht bestrebt ist, die Demonstration des Einzelfalles so zu gestalten, wie sich dieser dem Arzt in seiner Praxis darbietet, so muß um so mehr von dem Unterrichte aus forensischer Psychiatrie gefordert werden, daß nicht nur Geisteskranke, die kriminell werden *können*, dem Studierenden gezeigt werden, sondern daß man ihm auch Gelegenheit gibt, *in die Psyche des Verbrechers mit seinen psychopathischen Zügen einzudringen*. Bei der Besprechung der von Geisteskranken begangenen Verbrechen lege ich *besonderen* Wert dar-

auf, daß die Hörer Fälle sehen, die *tatsächlich kriminell wurden*, und bei denen erst im Zuge des Verfahrens die Unzurechnungsfähigkeit festgestellt werden konnte. Gelegentlich solcher Demonstrationen können auch *zivilrechtliche* Fragen, z. B. solche der Entmündigung, der Testierfähigkeit usw. besprochen werden. Ich gebe ohne weiteres zu, daß sich der Durchführung solcher Bestrebungen mitunter schwer zu überwindende Schwierigkeiten entgegenstellen. Deshalb bin ich dem österreichischen Justizministerium, der Leitung der Strafanstalt Karlau und der Direktion der Heil- und Pflegeanstalt Feldhof zu besonderem Danke verpflichtet, daß sie mir durch ihr großes Entgegenkommen diese Demonstrationen ermöglichen.

Ich glaube also, daß es im Interesse unseres Faches liegt, wenn an allen Lehrkanzeln für gerichtliche Medizin solche Vorlesungen im Rahmen des Hauptkolleges gehalten werden, wobei auch den Fragen des Strafvollzuges und der Verbrechensprophylaxe gebührend Rechnung zu tragen ist. Wenn man bedenkt, daß die modernen kriminalistischen und kriminalbiologischen Strafrechtsschulen (*A. Lenz*) fordern, daß auch der Jurist mit der Psyche des Verbrechers und derjenigen Geisteskranken, die sich eine strafbare Tat zuschulden kommen lassen, vertraut werde, so muß um so mehr vom *ärztlichen Sachverständigen* verlangt werden, daß er in diesem schwierigen Fache zu Hause ist.

Wollen wir der Einheit unseres Faches nicht Abbruch tun, dann müssen wir meines Erachtens Wert darauf legen, daß der *Unterricht in forensischer Psychiatrie vom Professor der gerichtlichen Medizin selbst gehalten* wird. Sollte dieser solche Vorlesungen nicht selbst halten wollen oder können, so müßte wenigstens dafür gesorgt werden, daß die Vorlesungen in forensischer Psychiatrie jenen des Hauptkolleges über gerichtliche Medizin organisch angegliedert sind und nicht von dem betreffenden Kliniker im Nebenamte gelesen werden.

Mit ein paar Worten sei noch des Unterrichtes aus *sozialer Medizin* gedacht. Daß dieser entsprechend der Bedeutung der *sozialen Medizin* im gegenwärtigen Zeitalter die *Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung* zu umfassen hat, brauche ich in diesem Kreise nicht ausführlich zu erörtern. Neben theoretischen Vorlesungen aus der Gesetzeskunde, der Unfallpathologie und aus der Lehre der *Gewerbekrankheiten* ist der *Demonstration klinischer Fälle* besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Bisher hatte ich bei der historischen Besprechung der Entwicklung unseres Faches in erster Linie die Ziele für den Unterricht der Mediziner im Auge. Daß diejenigen Ärzte, welche eine Stelle als ständiger Gerichtsarzt anstreben, besondere Kenntnisse in der gerichtlichen Medizin besitzen müssen, und daß sie diese durch eine spe-

zielle Prüfung (Physikats- oder Kreisarztexamen) nachzuweisen hätten, sind Forderungen, deren Berechtigung niemand bestreiten wird. Allerdings werden in *Österreich* der Lehrplan und die Art der Prüfung diesen nicht gerecht. Leider hat sich die Regierung trotz entsprechender Reformvorschläge zu einer Änderung noch nicht entschließen können.

Daß auch für *Juristen* ein Unterricht aus gerichtlicher Medizin notwendig ist, wurde in *Österreich*, wie wir bereits gehört haben, schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts anerkannt. Auch gegenwärtig ist an jeder Universität für einen solchen Unterricht gesorgt. Ob der Unterricht vom Ordinarius selbst oder von einem Privatdozenten oder Extraordinarius gehalten werden soll, ist eine sekundäre Frage. In *Wien* bevorzugte man vor der Übernahme der Lehrkanzel durch *Hofmann* die getrennte Methode, unter dem letzteren war der Unterricht der Mediziner und Juristen in seiner Person vereinigt, nach seinem Tode schuf man ein eigenes Extraordinariat für Juristen, welches mit dem jeweiligen ersten Assistenten des Institutes besetzt ist. In *Prag*, *Graz* und *Innsbruck* hat der Ordinarius unseres Faches neben dem Lehrauftrag für Mediziner auch einen solchen für Juristen.

Was den Umfang und Inhalt des Unterrichtes in gerichtlicher Medizin für *Juristen* anlangt, so muß sich der Lehrer eine gewisse Beschränkung auferlegen, da das Kolleg für *Juristen* nur im Wintersemester gelesen wird und hierfür nur 4—5 Wochenstunden reserviert sind. Ich habe allerdings seit einigen Jahren fallweise auch im Sommersemester Vorlesungen für Juristen abgehalten und diese den Demonstrationen an Gefangenen und geisteskranken Verbrechern beigezogen. Im Allgemeinen wird es genügen, wenn der Dozent bei der Besprechung der ärztlichen Fragen, die zur Festlegung des *objektiven* Tatbestandes dienen, nur das unbedingt Notwendige erörtert, hingegen halte ich einen Unterricht in forensischer Psychiatrie, Kriminalpsychologie und Kriminalpsychopathologie speziell für den Juristen deshalb für besonders wichtig, weil auch in den Vorlesungen über *Strafrecht* von einzelnen Strafrechtslehrern, so vor allem von *A. Lenz*, besonderer Wert darauf gelegt wird, daß der Jurist nicht nur mit dem toten Begriffe des Verbrechens, sondern auch mit der Persönlichkeit des Verbrechers vertraut wird. Wir gerichtlichen Mediziner begrüßen diese Richtung um so mehr, als von *unserer* Seite seit Dezennien die *Pionierarbeit* für diesen Standpunkt geleistet wurde. Wenn sich gegenwärtig auch in den Reihen *jener* Strafrechtslehrer, die unseren Standpunkt bisher mit allen Mitteln bekämpft haben, ein Umschwung in der Auffassung über die Aufgaben des Strafrechtes anzubahnen beginnt, so wird dies der Heranbildung zukünftiger Richter, die psycho-

logisch und bis zu einem gewissen Grade auch psychopathologisch geschult sein sollen, nur zugute kommen.

A. Lenz glaubt dieses Ziel durch die Einführung eines *kriminalbiologischen Seminars* zu erreichen, in welchem von ihm Gefangene und auch geistesranke Verbrecher demonstriert werden. Dieser Ansicht gegenüber vertreten *Kockel* und *Vorkastner* den Standpunkt, daß die gerichtlich medizinischen Lehrkanzeln jene Stellen seien, von welchen aus die Juristen in *Kriminalbiologie* unterrichtet werden sollen. *Vorkastner* hat sich speziell durch die Einführung eines *naturwissenschaftlich-psychologischen Seminars für Juristen* an der *Universität Greifswald* ein besonderes Verdienst erworben. Wenn ich meine eigene Erfahrung bezüglich der Eignung von *Juristen* zur Lösung biologischer Fragen sprechen lassen darf, so möchte ich betonen, daß ich in meinen Vorlesungen für Juristen wiederholt die Beobachtung machte, daß diese naturwissenschaftlichen und medizinischen Fragen in der Regel ein großes Interesse entgegenbringen. Allerdings konnten sich nur wenige meiner Hörer trotz der Beschäftigung mit naturwissenschaftlichen Fragen von ihrer in der ganzen juristischen Erziehung liegenden formalen Denkungsart frei machen. Die meisten Juristen sind geneigt, den Wert des induktiven Verfahrens und der Empirie zu unterschätzen. Sollten solche kriminalbiologische, von einem Juristen gehaltene Vorlesungen als obligate Kollegien in den Lehrplan der Studierenden der Jurisprudenz aufgenommen werden, dann müßten diese durch ein *obligates Kolleg über gerichtliche Medizin eine Ergänzung* finden. Deshalb bin ich in letzter Zeit in *Graz* dafür eingetreten, daß die gerichtliche Medizin für Juristen als Obligatkolleg eingeführt wird, in welchem Gegenstand die letzteren auch eine Prüfung abzulegen hätten. Leider wurde dieser Antrag vom Professorenkollegium der juristischen Fakultät in *Graz* abgelehnt. Wenn man sich schon nicht entschließen kann, ein solches Kolleg für *alle* Juristen obligatorisch zu machen, so müßte meines Erachtens doch Sorge getragen werden, daß die angehenden *Richter, Polizei- und Gendarmeriebeamten genau in gerichtlicher Medizin unterrichtet werden*. Den Erfolg dieses Unterrichts hätten sie in einer strengen Prüfung nachzuweisen. Daß ein solcher Unterricht sehr fruchtbringend sein kann, wenn er dem medizinischen Laien in richtiger Form geboten wird, beweisen die Erfahrungen, die ich in den Jahren 1925/26 machen konnte, zu welcher Zeit in *Graz* ein Kurs für *höhere Gendarmeriebeamte* stattfand, in dessen *Lehrplan die gerichtliche Medizin einen breiten Raum inne hatte*. Da ich mit meinen Schülern, gelegentlich von Kommissionen außerhalb *Graz*, häufig in Berührung komme, so habe ich Gelegenheit, den Erfolg des Unterrichts an der praktischen Tätigkeit dieser Beamten zu kontrollieren.

Bisher sind wir vorwiegend „auf den alten und neuen Wegen des Unterrichts in der gerichtlichen Medizin“ gewandelt. Mein Referat wäre nicht vollständig, wenn ich nicht auch in Kürze der Wege gedächte, die die gerichtliche Medizin als *Wissenschaft* eingeschlagen hat. Jede Wissenschaft befindet sich in stetem Flusse, eine Methode löst die andere ab und die Ergebnisse jahrelangen Forschens werden häufig durch neue Beobachtungen und Erfahrungen rasch überholt. Die *gerichtliche Medizin als angewandte Wissenschaft* hat sich, wie Ihnen bekannt ist, aller jener Methoden zu bedienen, die zur Festlegung des objektiven und subjektiven Tatbestandes erforderlich sind. Ich würde Ihre Zeit und Geduld zu lange in Anspruch nehmen, wenn ich an dieser Stelle all das ausführlich schilderte, was in Österreich zur wissenschaftlichen Entwicklung unseres Faches beigetragen wurde. Die „alten Wege“, die man in unserem Lande gegangen ist, kann ich wohl als bekannt voraussetzen. Nur über einen „neuen Weg“ gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen! Ich habe schon hervorgehoben, wie sehr die Forschung nach Ergründung der *Persönlichkeit des Verbrechers* gegenwärtig im Vordergrund des wissenschaftlichen Interesses steht. Unter den Vertretern der kriminalbiologischen Richtung besteht das Streben, durch Einführung von kriminalbiologischen Untersuchungsstellen einen *Einfluß auf den Strafvollzug zu gewinnen*; einzelne, wie *A. Lenz*, wollen diesen Einfluß sogar *auf das Strafverfahren selbst* ausdehnen. Unter den Medizinern sind in letzter Zeit speziell *Neureitter* (Riga) und *Viernstein* (Bayern), welche das *belgische System* einer kriminalanthropologischen Beschreibung des Verbrechers am Orte ihrer Tätigkeit eingeführt haben, für diese Richtung eingetreten. Diese schwierige Aufgabe kann meines Erachtens nur *in gemeinsamer Arbeit zwischen Juristen und Medizinern* befriedigend gelöst werden. An den in Aussicht genommenen Untersuchungsstellen müßten daher die *Vertreter beider Wissenschaften zu Worte* kommen. So begrüßenswert diese Ideen sind, so muß doch auf Grund der Erfahrungen, die wir seit *Lombroso* durch Studien an Verbrechern gesammelt haben, betont werden, daß für die Verwirklichung dieses Ideals noch eine äußerst mühsame Bausteinarbeit notwendig sein wird. Erst wenn diese geleistet ist und ein quantitativ genügendes, qualitativ gut durchforschtes Material vorliegt, werden wir in der Lage sein, allgemeine Gesichtspunkte zu gewinnen und bestimmte Verbrechertypen aufzustellen. Auf diese Art werden wir auf dem Wege, den uns der *geniale Lombroso* gewiesen hat, in geänderter Form weiterschreiten und hoffentlich zu einem für die Strafrechtspflege ersprießlichen Ziele gelangen.

*Alles Alte, soweit es Anspruch hat, sollen wir lieben, sagt Fontane, aber für das Neue sollen wir recht eigentlich leben.*

---

**Literaturverzeichnis.**

<sup>1</sup> *Haberda*, Geschichte der Lehrkanzel für gerichtliche Medizin in Wien. Beitr. z. gerichtl. Med. **1**. — <sup>2</sup> *Haberda*, Ed. v. Hofmann, Nachruf. Wien. Klin. **36**. 1897. — <sup>3</sup> *Kratter*, Aufgaben der gerichtlichen Medizin. Wien 1892. — <sup>4</sup> *Ko-lisko, A.*, Das Verhältnis der pathologischen Anatomie zur gerichtlichen Medizin. Wien. Klin. **46**. 1898. — <sup>5</sup> *Reuter, F.*, Ziele der gerichtlichen Medizin als Unter-richtsgegenstand. Wien. Klin. **33**, 12. — <sup>6</sup> *Reuter, F.*, Haberdas Wirken am Institut für gerichtliche Medizin in Wien. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. **1**, 10. — <sup>7</sup> *Reuter, F.*, Bedeutung des poliklinischen Unterrichts in der gericht-lichen Medizin. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. **8**, 6. — <sup>8</sup> *Reuter, F.*, Trauerrede für Kratter. Wien. Klin. **34**. 1926. — <sup>9</sup> *Kockel*, Dtsch. Juristen-Zeitg. **30**, H. 20. — <sup>10</sup> *Vorkastner*, Naturwissenschaftlich-psychologisches Seminar für Juristen. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. **4**, 4. — <sup>11</sup> *Lenz, A.*, Kriminal-biologischer Unterricht. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform **16**. 1925. — <sup>12</sup> *Lenz, A.*, Grundriß der Kriminalbiologie. Wien 1927.

---